

mer hat den Gründen, welche das Ministerium bei der letzten Discussion geltend gemacht hat, Anerkennung gewährt, und es ist in Folge dessen der Beschluß dahin ausgefallen, daß man mit dem Wegfall dieser einmonatlichen Abzüge sich einverstanden erklärte. Ja selbst der Bericht der geehrten Deputation gab dazu einige Veranlassung, weil sie in demselben es der Kammer anheim gestellt hatte, ob nicht über die verschiedenen Arten von Abzügen bei der Beschlußfassung auch verschiedene Fragen zu stellen sein möchten. Das Ministerium kann nur wünschen, daß die geehrte Kammer bei ihrem früher gefaßten Beschlusse stehen bleibe, und es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß in der That die Meinung in der ersten Kammer darüber sehr getheilt war, daß bei der Abstimmung sich nur eine Mehrheit von sehr wenig Stimmen ergeben hat und daß, wenn die geehrte Kammer bei ihrem frühern Beschlusse verharret, wohl immer noch Hoffnung vorhanden ist, über diesen Punkt im Sinne der Regierung Einverständnis herbeizuführen. Es ist von dem Hrn. Referenten großer Werth auf die Steigerung der Pension gelegt worden, die allerdings bei Witwen und Waisen wohl in etwas stattgefunden hat. Es betrifft diese Steigerung aber eine Dienerklasse, welche früher so mäßige Pensionen erhielt, daß sie nicht zu dem allerspärllichsten Auskommen hinreichten. Es ist aber auch darauf einiger Werth gelegt worden, daß die Beiträge, welche von Staatsdienern gegeben werden, immer in großem Mißverhältnisse zu den wirklichen Pensionslasten stehen. Ich gebe zu, daß diese nie vollständig, sie vielleicht kaum zur Hälfte decken werden; indeß muß ich der Bemerkung, die im Berichte der jenseitigen Deputation gemacht worden ist, widersprechen, daß sich die jetzige Summe, welche in die Staatskasse fließt, nun um einige Tausend Thaler vermehren würde, wenn von sämtlichen Dienern die vollen Abzüge zu entrichten sein werden. Es wird diese Steigerung viel bedeutender sein und es hat nur große Schwierigkeiten, in diesem Augenblicke die Summe ganz genau anzugeben. Die Abzugsbeiträge betragen aber jetzt bereits 25,000 Thlr., und nehmen wir an, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird, daß unter den vorhandenen Dienern ungefähr ein Drittheil seit dem Eintritt des Staatsdienergesetzes in neue Stellen oder Erhöhungen eingetreten, mithin nur $\frac{2}{3}$ noch die Hälfte nach den halben Sätzen entrichten, so kann man nicht ohne Grund voraussetzen, daß die Beiträge sich jedenfalls künftighin auf jährlich 40,000 Thlr. belaufen werden. Das, was die Regierung für die Diener und zwar nur für die neu Anzustellenden oder Aufzurückenden in Anspruch nimmt, ist ein Object von ungefähr jährlich 8000 Thlr. und es scheint mir daher, daß es wohl angemessener sein möchte, wegen dieses an sich unbedeutenden Objectes den Antrag der Regierung in der so beschränkten Maße anzunehmen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über die ob-schwebende Frage zu sprechen? — wenn nicht, so würde ich zur Fragstellung übergehen. Die Differenz ist die: Wir haben bei der frühern Berathung beschlossen, daß die einmonatlichen Abzüge für den Staatspensionsfonds wegfallen sollen.

Die erste Kammer ist dem nicht beigetreten und will vielmehr diese Gehaltsabzüge beibehalten wissen. Unsere Deputation rath uns an, den gedachten frühern Beschluß zurückzunehmen und der ersten Kammer beizutreten, was also die Folge haben würde, daß diese einmonatlichen Gehaltsabzüge verbleiben. Ich stelle daher nach dem Deputationsgutachten an die Kammer die Frage: Ob dieselbe, nach dem Rathe der Deputation, ihren früheren Beschluß: die einmonatlichen Gehaltsabzüge zum Staatspensionsfonds wegfallen zu lassen, zurücknehme? — Mit 41 gegen 24 Stimmen wird dem Gutachten der Deputation und somit dem Beschlusse der ersten Kammer beigetreten. —

Referent v. Friesen: Es ist noch ein Punkt zu erwähnen, über welchen ich bitten würde, daß die geehrte Kammer ihre Ansicht aussprache. In der jenseitigen Kammer wurde in der Discussion, ohne daß jedoch darauf eine Frage gestellt und Beschluß gefaßt worden ist, der Zweifel ausgesprochen, ob nicht bei der künftigen Auszahlung der Gehalte im 14 Thalerfuße etwaige rechtlich begründete Ansprüche von Staatsdienern auf Aufrückung nach der Anciennetät die erforderliche Berücksichtigung zu finden hätten, und ob nicht namentlich ein solches Recht auf Aufrückung und Beziehung des einmal normirten Gehaltes im 20 Guldenfuße in den Justizcollegien und im Militärdienste stattfinde. Es ist darauf von Seiten der Staatsregierung nichts geantwortet worden, und es könnte daher, wenn darüber nicht noch eine Erklärung erfolgte, hier ein Zweifel übrig bleiben. Derselbe könnte sich, wenn es irgend begründet wäre, nur auf die §. 8 des Staatsdienergesetzes beziehen, wo es heißt: „So wie überhaupt Anwartschaften auf Staatsdienste nicht ertheilt werden dürfen, so hat auch insbesondere kein Staatsdiener einen rechtlichen Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höhern Gehalt. Nur die wirklichen Mitglieder der Collegialbehörden rücken, wie bisher, von selbst nach der Reihenfolge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung verbundenen Rathsstellen auf, in so fern zu diesen Stellen keine besondere Befähigung erforderlich ist.“ Allein, so wie diese Bestimmung schon an sich beschränkt ist und die Aufrückung immer noch von der erforderlichen Befähigung abhängig gemacht wird, so glaube ich auch, daß darin durchaus nicht das Recht liegt, den früher normirten Gehalt auch in der höhern Stelle mit Ugiozuschlag zu verlangen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Regierung und Ständeversammlung die Gehalte bei jedem Landtage und jeder Bewilligung von Neuem normiren können; mithin sich Niemand beklagen kann, wenn er nach erfolgter ständischer Bewilligung in eine höhere Stelle und in einen Gehalt aufrückt, welcher früher vielleicht höher war und vor seiner Aufrückung anders normirt wurde.

Staatsminister v. Zeschau: Es ist dem Ministerio nicht bekannt gewesen, daß der Referent diesen Punkt, zu welchem, wie erwähnt, ein Antrag oder Beschluß der jenseitigen Kammer keine Veranlassung giebt, erwähnen würde. Ich habe daher